

Aktiven und Passiven in die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik eingegliedert.

(2) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat für die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen und Hypothekenspfandbriefe der Deutschen Investitionsbank die nach den bisherigen Bestimmungen erforderliche Deckung weiterhin in gleicher Weise zu gewährleisten.

#### § 4

Die Arbeitsrechtsverhältnisse der bisherigen Mitarbeiter der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank, die ab 1. Januar 1968 eine Tätigkeit in der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen, werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Fassung vom 23. November 1966 (GBI. I S. 127) zwischen den Mitarbeitern und der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik arbeitsvertraglich geregelt.

#### § 5

(1) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist Rechtsnachfolger der Deutschen Investitionsbank.

(2) Eintragungen in öffentliche Register und Umschreibungen von Schuldtiteln und anderen Urkunden, die auf Grund der eingetretenen Rechtsnachfolge oder des Übergangs von Rechten und Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 vorgenommen werden, erfolgen kosten- und gebührenfrei.

#### § 6

Die Niederlassungen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik übernehmen die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, die den Niederlassungen der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank im Verhältnis zu den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurden.

#### § 7

Soweit der Deutschen Notenbank durch gesetzliche Bestimmungen Aufgaben im Zusammenhang mit

- der Führung der Konten von Kontoinhabern mit Wohnsitz, Sitz oder ständigem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- der Entgegennahme der Anmeldungen von außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik belegenen Vermögenswerten entsprechend der gesetzlichen Meldepflicht
- dem Ankauf der nach diesen Bestimmungen anbieterspflichtigen Werte

übertragen wurden, sind diese Aufgaben von der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

#### § 8

Die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden dahin geändert, daß an die Stelle der darin genannten Deutschen Notenbank bzw. Deutschen Investitions-

bank die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik tritt:

1. Übernahmeverordnung vom 25. Januar 1951 (GBI. S. 53) und Erste Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 (GBI. S. 752)
2. Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. S. 723)
3. Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 839)
4. Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBI. I S. 253)
5. Beschluß vom 11. Oktober 1962 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 715)
6. Verordnung vom 22. September 1966 über die Einführung der vereinfachten Finanzplanung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. II S. 773).

#### § 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Sie werden im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik erlassen, soweit sie Fragen des § 2 betreffen.

#### § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. Juni 1966 über das Statut der Deutschen Investitionsbank (GBI. II S. 405) außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1967

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

### Statut der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik

#### I.

Stellung und Hauptaufgaben  
der Industrie- und Handelsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

#### § 1

(1) Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (in folgendem Bank genannt) ist die sozialistische Geschäftsbank für die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe der Industrie, des Bauwesens, des Handels und des Verkehrs. Sie ist Organ des Ministerrates.

(2) Die Bank ist juristische Person. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterhält Niederlassungen.